

Keine Beteiligung an nicht vom ursprünglichen Tatplan umfassten Körperverletzungen durch den bloßen Willen zur Mitwirkung

BGH 3 StR 451/16 - Beschluss vom 04. April 2017 (LG Oldenburg)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. kam mit dem Mitangekl. St und dem Zeugen V überein, ihre Wut abzureagieren und als „Kampfgemeinschaft“ die nächste Person, welche sich ihnen in den Weg stellen werde, körperlich zu misshandeln. Hierfür bewaffnete sich der Angekl. mit einer Eisenstange. Als F auf ihn zukam, schlug er diesem unmittelbar mit der Eisenstange so wuchtig auf den Kopf, dass dieser bewusstlos zusammenbrach. Daraufhin wurde der Angekl. vom Zeugen K vom Opfer weggedrängt und derart in den Klammergriff genommen, dass er die Eisenstange fallen ließ und sich am weiteren Geschehen nicht mehr beteiligen konnte. In der Zwischenzeit wirkten St und V mit weiteren Tritten auf den am Boden liegenden F sowie die hinzukommende Personen (K und S) ein. Dabei bedrohte St im weiteren Verlauf den S mit einem Klappmesser, von dem der Angekl. nichts wusste. Außerdem fügte er dem B eine Schnittwunde am Zeigefinger der rechten Hand zu. Das LG hat dem Angekl. alle Verletzungshandlungen seiner Begleiter - mit Ausnahme der durch den Einsatz des Messers verursachten - gemäß § 25 Abs. 2 StGB mit der Erwägung zugerechnet, dass ihm das weitere Mitwirken nach dem Schlag mit der Eisenstange allein durch das Einschreiten des Zeugen K unmöglich gemacht wurde.

II. Entscheidungsgründe

Die Zurechnung der von St. und V verursachten Verletzungen der Zeugen K, S und B hält der rechtlichen Prüfung nicht stand. Die Annahme der Mittäterschaft des Angekl. ist rechtsfehlerhaft. Voraussetzung des § 25 Abs. 2 StGB ist ein gemeinsamer Tatentschluss, auf dessen Grundlage jeder Mittäter einen objektiven Tatbeitrag leisten muss. Zwar erfordert eine gegenseitige Zurechnung der Tatbeiträge nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst, sondern es kann auch ein Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt genügen. Allerdings muss sich jedoch nach der Willensrichtung der Beteiligten diese Mitwirkung als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Ob Mittäterschaft anzunehmen ist hat anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände zu erfolgen. Die Verletzungshandlungen zum Nachteil der Zeugen K, S und B waren weder von dem mit dem Angeklagten gefassten gemeinsamen Tatplan umfasst, noch leistete der Angeklagte vor oder während der Tatausführung einen objektiven Beitrag, der in (mit-)bestimmender Weise auf dieses Geschehen Einfluss nahm. Nach den Feststellungen des LG wurde der Angekl. bereits vor Eintritt der Geschädigten in das Geschehen abgedrängt und derart fixiert, dass eine Einflussnahme auf den weiteren Verlauf nicht möglich war. Auch fehlt es an der Feststellung irgendeiner Interaktion des Angekl. mit seinen Begleitern. Der bloße Wille, diesen im weiteren Kampfgeschehen beizustehen, welchen er jedoch aufgrund des Klammergriffs nicht umsetzen konnte, genügt für die Begründung der Mittäterschaft nicht. Auch genügen die getroffenen Feststellungen für die Annahme einer bloßen Förderung i.S.d. § 27 StGB nicht, welche grundsätzlich für eine gemeinschaftliche Begehung nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ausreichen könnte.

III. Problemstandort

Die Zurechnung von Tatbeiträgen innerhalb dynamischer Geschehensabläufe stellt immer wieder ein Problem in strafrechtlichen Klausuren dar.